



Landratsamt Bodenseekreis
-Jobcenter-
88041 Friedrichshafen

**Antrag auf Zusicherung
zu den Aufwendungen einer neuen Unterkunft**

Name, Vorname: _____ geb. _____

Sollten Sie unter 25 Jahre alt sein, benötigen Sie den Vordruck „Antrag auf Zustimmung zum Auszug/Umzug für unter 25 - Jährige“.

Angaben zum bisherigen Wohnort

Straße _____

PLZ, Wohnort: _____

Ich beabsichtige am _____ umzuziehen.

Mit

- meinem/meiner Ehepartner/in, Lebenspartner/in
- meinen/unsere(n) _____ Kindern
- mit sonstigen Personen (z.B. Freund, Bruder, Cousine ...)

(Bitte Rückseite ebenfalls ausfüllen!)

Angaben zur neuen Wohnung:

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Ort: _____

Kaltmiete: _____ €

kalte Betriebskosten: _____ €

Heizkosten: _____ €

Wohnungsgröße: _____ qm

Diesem Antrag ist in Kopie beigefügt:

Vorvertrag

Konkretes schriftliches Mietangebot

Ort, Datum

Unterschrift des/der Antragstellers/in



Allgemeine Hinweise zur Wohnungssuche für Bezieher von SGB II-Leistungen

Dieses Merkblatt ersetzt keinen Antrag und ist auch keine Zusage für einen Umzug

Bitte beachten Sie folgende Punkte:

1. **Vor Abschluss eines neuen Mietvertrages ist von Ihnen die Zusicherung zur Übernahme der Kosten der Unterkunft von dem Jobcenter einzuholen, in dessen Bereich Sie umziehen wollen.**

Für den Bereich des Bodenseekreises erhalten Sie ein entsprechendes **Antragsformular** beim Jobcenter bzw. den Rathäusern des Bodenseekreises. Sofern Sie aus dem Bodenseekreises wegziehen, kontaktieren Sie zuvor direkt das für den neuen Ort zuständige Jobcenter und beantragen Sie dort die Zusicherung.

Folgende Angaben werden für eine Entscheidung zur Zusicherung für die Übernahme der Unterkunftskosten benötigt:

- Anzahl der Personen, die mit Ihnen umziehen
- Anschrift der neuen Wohnung
- Wohnungsgröße in qm
- Aufschlüsselung der Mietkosten in Grundmiete, kalte Betriebskosten und Heizkosten

Die Zusicherung kann nur erteilt werden, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen im Sinne des § 22 Abs.1 SGB II sind. (Zur Angemessenheit siehe Punkt 2 dieses Merkblattes.)

Wird ein **Umzug ohne vorherige Einholung der Zusicherung zur Übernahme der Unterkunftskosten** vorgenommen, so können maximal nur die angemessenen Unterkunftskosten anerkannt werden.

Für die Prüfung, ob der Umzug auch erforderlich ist, bitten wir um eine

- Begründung für den Umzug

2. Seit dem 01.04.2017 gelten für den Bodenseekreis die am Ende als Tabelle beigefügten **Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft**. Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um die reine Grundmiete handelt. Dazu kommen zusätzlich die angemessenen Nebenkosten (Betriebskosten + Heizkosten).

3. **Wohnungsbeschaffungskosten (Kautions-, Genossenschaftsanteil, Umzugskosten), Ersteinrichtungsbeihilfen:**

Liegt die **Zusicherung** zur Übernahme der Unterkunftskosten des für den neuen Wohnsitz zuständigen Jobcenters vor **und** ist die **Erforderlichkeit** des Umzug **gegeben**, so können auf Antrag

...

- eine **Mietkaution** bzw. ein **Genossenschaftsanteil** von dem **für den neuen Wohnort zuständigen Jobcenter** in Form eines **Darlehens** übernommen werden
- **Umzugskosten von dem bislang für Sie zuständigen Jobcenter übernommen werden.** Umzugskosten sind dabei so gering wie möglich zu halten. Sind Sie nicht in der Lage, einen Umzug selbst durchzuführen, so ist dies begründet zu belegen (z.B. ärztliche Atteste). Zusätzlich sind mindestens 3 Kostenvoranschläge von gewerblichen Umzugsunternehmen vorzulegen.
- Beihilfen zur **erstmaligen Einrichtung einer Wohnung** sind bei dem Jobcenter zu beantragen, bei dem Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung im Leistungsbezug stehen. Erstmalig bedeutet, dass Sie persönlich bislang noch nie eine eigene Wohnungseinrichtung besessen haben.

Maklergebühren werden grundsätzlich **nicht** übernommen.

4. Personen **unter 25 Jahren**, die umziehen möchten, erhalten angemessene Unterkunftskosten für die neue Wohnung nur dann, wenn das bislang zuständige Jobcenter den Umzug **für erforderlich hält**.

Ab 01.04.2017 gültige Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft (Basisnettomiete) im Bodenseekreis

		Vergleichsraum (Wohnregion)						
		1	2	3	4	5	6	7
Personen	qm	Friedrichshafen, Immenstaad	Markdorf, Bermatingen, Deggenhausertal, Oberteuringen	Tettngang, Meckenbeuren Neukirch	Kressbronn, Eriskirch, Langenargen	Überlingen, Owingen, Sipplingen	Meersburg, Daisendorf, Hagnau, Stetten, Uhdingen- Mühlhofen	Salem, Frickingen, Heiligenberg
1	bis 45	409,00 €	404,00 €	411,00 €	441,00 €	406,00 €	431,00 €	407,00 €
2	46 – 60	446,00 €	440,00 €	438,00 €	462,00 €	452,00 €	466,00 €	439,00 €
3	61 – 75	540,00 €	534,00 €	524,00 €	546,00 €	559,00 €	562,00 €	528,00 €
4	76 – 90	641,00 €	635,00 €	618,00 €	644,00 €	679,00 €	665,00 €	626,00 €
5	91 – 105	745,00 €	740,00 €	716,00 €	752,00 €	807,00 €	771,00 €	728,00 €
6	106 – 120	847,00 €	843,00 €	816,00 €	868,00 €	940,00 €	876,00 €	830,00 €
7	121 – 135	940,00 €	941,00 €	913,00 €	990,00 €	1.074,00 €	974,00 €	928,00 €
8	136 - 150	1.021,00 €	1.028,00 €	1.003,00 €	1.116,00 €	1.242,00 €	1.060,00 €	1.018,00 €

	qm	Friedrichshafen (Mietstufe V)	Salem (Mietstufe III)	übrige Gemeinden (Mietstufe IV)
9	151 – 165	1.371,00 €	1.114,00 €	1.238,00 €
jede weitere Person	+ 15	+ 111,00 €	+ 91,00 €	+ 101,00 €

Bitte beachten: Bei Anwendung der nebenstehenden Tabelle (ab 9 Personen) sind die Betriebskosten bereits berücksichtigt. Es werden nur noch die angemessenen Heizkosten hinzugerechnet. Ansonsten gleiche Regelung wie unten aufgeführt. Es gelten die Höchstgrenzen nach § 12 WoGG.

Neben der **angemessenen Grundmiete** berücksichtigt:

- die **angemessenen Betriebskosten**
- die **angemessenen Heizkosten**.

Kosten für **Haushaltsstrom** (Kochenergie, Beleuchtung etc.) werden **nicht** berücksichtigt, da bereits im Regelbedarf enthalten.

Kosten für Garage/Stellplatz/Kabelanschluss werden grundsätzlich **nicht** berücksichtigt.